

RS Vwgh 1989/2/8 88/13/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.02.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1;

VwGG §61 Abs1;

Rechtssatz

Es ist keinesfalls ein nur milderer Grad des Versehens des Verfahrenshelfers, wenn die "Termin- und Fristenkontrolle" einer Kanzleiangestellten überlassen bleibt und der darin bestehende Fehler, dass statt einer dreiwöchigen Verbesserungsfrist eine sechswöchige Beschwerdefrist - noch dazu ab einem unrichtigen Anfangstag - eingetragen wird, einer "intensiven Kontrolle" durch den Verfahrenshelfer standhält. Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann deshalb nicht stattgegeben werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988130076.X02

Im RIS seit

05.07.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at